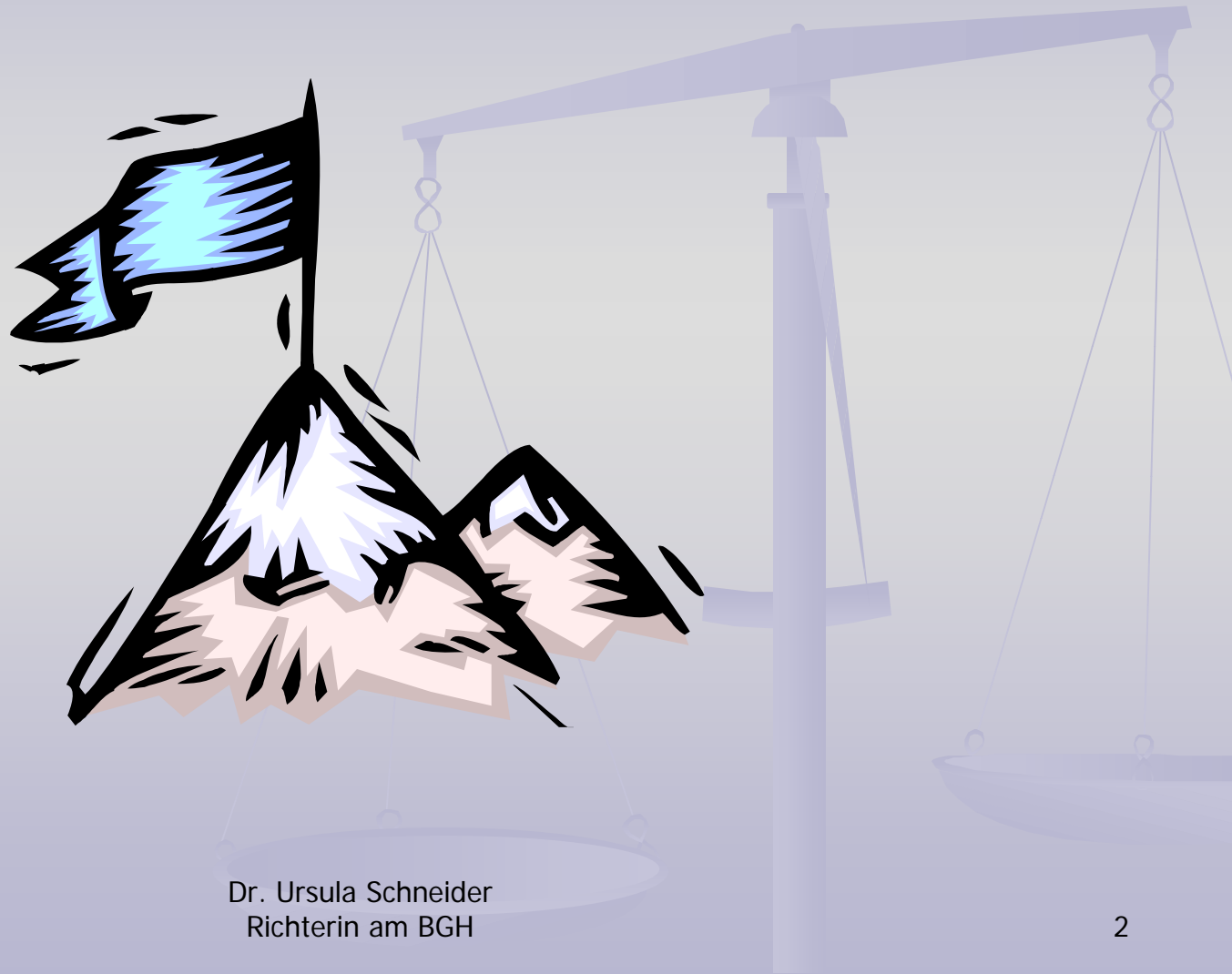


24. Expertengespräch
„Psychiatrie und Recht“

Intentionen der Gesetzesnovellierungen des Jahres 2007



Reform des Maßregelrechts



Grundlagen



- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
- Drei (!) Bund-Länder-Arbeitsgruppen
- Drei Referentenentwürfe jeweils mit Stellungnahmerunden
- Drei Bundesratsentwürfe

- Expertenanhörung des BT-RA

Zielvorstellungen der Reformdiskussion

Anfangs

- Anpassung an verfassungsgerichtliche Vorgaben
- Entlastung des Maßregelvollzugs

Später

- Entlastung des Maßregelvollzugs immer dringlicher
- gleichzeitig: Verbesserung der Sicherheit der Allgemeinheit
- eher am Rande: Anpassung an verfassungsgerichtliche Vorgaben

Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

§ 64 Satz 2 und § 67d Abs. 5 StGB

- **Umsetzung BVerfG vom 16. März 1994 (E 91, 1):**
 - Anordnung und Vollzug sind an hinreichend konkrete Aussicht geknüpft, den Süchtigen zu heilen oder doch über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren.
 - Unterbringung ist zu beenden, wenn keine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht mehr besteht.
 - Ausschluss der Anrechnung der Maßregelzeiten ist nur gerechtfertigt, wenn Scheitern der Behandlung eindeutig auf Therapieunwilligkeit beruht.

§ 64 StGB als Sollvorschrift

Ziel:

Entlastung des MRV von Patienten mit sehr ungünstigen Ausgangsbedingungen

Beispiele nach BR-Entwurf:

- Dissoziale Täter
- Sprachunkundige Ausländer
- Ausländer, deren Ausweisung zu erwarten ist

Abweichend aber Beschlussempfehlung des RA:

- Sprachunkundigkeit rechtfertigt Verzicht nur bei unüberwindlichen Schwierigkeiten
- Verzicht auf Unterbringung ausreisepflichtiger Ausländer nur, wenn Ausreise in naher Zukunft sicher

Lockerung der Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens

§ 246a StPO

Beschlussempfehlung des RA:

- Gericht muss bei regelmäßig sachverständig beraten sein.
- Verzicht deshalb nur, wenn Unterbringung unter Ausschöpfung des eng begrenzten Ermessensspielraums offensichtlich nicht in Frage kommt.

Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge bei langer Parallelstrafe + Möglichkeit der Halbstrafenaussetzung

§ 67 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 S. 1 StGB

- Abkürzung der Verweildauer im MRV
- Verbesserung der Rahmenbedingungen einer auf abstinentes Leben in Freiheit gerichteten Suchttherapie
- Steigerung der Therapiemotivation
- Keine Verlängerung der Gesamtdauer des Freiheitsentzugs

Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge bei ausreisepflichtigen Ausländern

§ 67 Abs. 2 Satz 4 StGB

- Vermeidung des Maßregelvollzugs
 - Probleme bei Therapieplanung
 - Ziel der (Re-)Integration in deutsche Gesellschaft nicht sinnvoll
 - Vollzugslockerungen können oft nicht gewährt werden
- Unsicherheit der Aufenthaltsbeendigung trotz Ausreisepflicht

Frühzeitige Überweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug

§ 67a Abs. 2 Satz 2 StGB

- Verbesserung der Möglichkeiten zur Behandlung einer noch während des Strafvollzugs auftretenden psychischen Erkrankung
- Möglichkeiten des § 65 StVollzG zur Behandlung schwerer psychischer Störungen nicht immer ausreichend
- Gewährleistung einer frühen und kontinuierlichen Behandlung im Maßregelvollzug

Einstweilige Unterbringung: Aussetzung + Sechsmonatsprüfung

§§ 126a Abs. 2 S. 1, 116 Abs. 3 StPO

§§ 126a Abs. 2 S. 2, 121, 122 StPO

Ziele:

- Vermeidung des Vollzugs der eU
- Abkürzung ihrer Dauer

Gründe:

- Verfassungsrechtliche:
Verhältnismäßigkeit und Beschleunigungsgebot
- Eindämmung des Belegungsdrucks

Regelmäßige externe Gutachten

§ 463 Abs. 4 StPO

- Umsetzung BVerfG 08. Oktober 1985
- Verkürzung der Unterbringungsdauer
- Einzelfallangemessene Handhabung durch Soll-Regelung

Begrenzung der Gutachtenerfordernisse vor Aussetzung

§ 463 Abs. 3 Satz 3 StPO

- Entlastung des MRV:
Abbau des „Entlassungsstaus“
- Verbesserung der therapeutischen
Rahmenbedingungen:
Kein unnötiges Festhalten von
Patienten in einer „Warteschleife“

Reform der Führungsaufsicht



Kritik

- Zielkonflikt zwischen Hilfe und Kontrolle
- „Doppelbetreuung“
- Heterogenität des betroffenen Personenkreises
- Organisatorische Probleme
- Ressourcenknappheit
- Hohe Rückfallraten trotz Führungsaufsicht

Ziele

- Straffere Kontrolle und intensivere Betreuung entlassener Straftäter durch
 - Erweiterung des Kontroll- und Hilfsinstrumentariums
 - Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen zur FA
- Entlastung des Maßregelvollzugs

Grundlagen

- Praxisbefragung durch JM NW - Bericht des Strafrechtsausschusses JuMiKo
- Interne Expertenanhörung im BMJ
- Kontakte zur Praxis
- Expertenanhörung des BT-RA

Erweiterung des Kontroll- und Hilfsinstrumentariums

- FA auch bei Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wegen Erreichung der Höchstdauer
- Erweiterung des Weisungskatalogs
- Höhere Strafen für Weisungsverstöße
- Mehr Befugnisse für FAStelle und Gericht
- Stationäre Krisenintervention
- Verlängerung der Dauer in Sonderfällen
- Nachsorge/Forensische Ambulanzen
- Offenbarungspflichten

FA nach Erledigung wg. Erreichens der Höchstdauer § 67d Abs. 4 Satz 3 StGB

Betreuung zur Wiedereingliederung erforderlich:

- Dauer der Unterbringung
- Schwierige Personengruppe:
 - hangbedingte Anlasstat
 - Gefährlichkeit
 - keine frühere Aussetzung der Maßregel

Kontakt- und Verkehrsverbot

§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB

- Präventive Zwecke:

Insbes. bei sexuellem Missbrauch kann dem Verurteilten Kontaktaufnahme zu Kindern bei Strafe verboten werden.

- Opferschutz:

Es soll verhindert werden, dass der Verurteilte das Opfer nach seiner Entlassung erneut belästigt oder bedroht.

Alkohol- oder Drogenverbot

§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB

- Rückfallverhinderung durch Früherkennung
- „Präventiver Nachdruck“
- erweiterte Reaktionsmöglichkeiten bei Weisungsverstößen
- Zielgruppe:
im Straf- oder Maßregelvollzug erfolgreich behandelte Täter

„Vorstellungsweisung“

§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB

- Früherkennung riskanter Entwicklungen
- Überwachung der notwendigen Einnahme von Medikamenten
- in Kombination mit (nicht strafbewehrter) Therapieweisung:
Absicherung der Bereitschaft,
Behandlungstermine auf Dauer
wahrzunehmen

Erhöhung des Strafraumens des §145a StGB

- Verhinderung von Weisungsverstößen durch Abschreckung
- Ggf. Sicherung durch Verhängung einer längeren Freiheitsstrafe
- U.U. Ermöglichung von U-Haft (Fluchtgefahr)
- Aufwertung der Führungsaufsicht

Aufenthaltsermittlung und Vorführungsbefehl

§ 463a Abs. 1 und 3 StPO

- Hintergrund:
Kontaktabbruch als Ausdruck von Krisenzuständen und Ausgangspunkt erneuter Kriminalität
- Verbesserung der Mittel zur Wiederherstellung des Kontakts
- Ggf. zwangsweise Herbeiführung einer Gesprächssituation, in der eine klinische Krisendiagnostik möglich ist

Krisenintervention

§ 67h StGB

- **Praktisches Bedürfnis**
 - Vorübergehende stationäre Behandlung soll Probanden stabilisieren,
 - ohne erzielte Behandlungserfolge zu gefährden.
- **Sicherungsunterbringungsbefehl hier ungeeignet:**
 - rechtlich zweifelhaft
 - Gefahr problematischer Folgen

Verlängerung der Dauer bei Gefahr des Krankheitsrückfalls

§ 68c Abs. 3 Nr. 1 StGB

- Bedürfnis der Praxis
- insbesondere nach Möglichkeiten zur dauerhaften Überwachung notwendiger Medikamenteneinnahme

Verlängerung der Dauer bei anhaltend rückfallgefährdeten Sexualstraftätern

§ 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB

- Längerfristige führungsaufsichtsrechtliche Begleitung kann gerade bei Sexualstraftätern notwendig sein.
- Rückfallgefährdung bleibt oft über erhebliche Zeiträume hinweg bestehen.

Nachsorge in Forensischen Ambulanzen

- Besondere Probleme und Behandlungsbedürfnisse insbesondere von psychisch gestörten oder Sexualstraftätern
- Geringe Bereitschaft zur Übernahme der Behandlung bei niedergelassenen Psychotherapeuten
- Fehlen der notwendigen Qualifikation
- Spezialisierung und Qualitätssicherung der Straftätertherapie
- Bessere Abstimmung zwischen intra- und extramuraler Behandlung

Nachsorge in Forensischen Ambulanzen

Gesetzliche Institutionalisierung durch

- ausdrückliche Nennung von „Therapieweisung“ und for. Ambulanz in § 68b Abs. 2 StGB,
- Regelung des Verhältnisses zwischen Ambulanz, Gericht, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe, § 68a Abs. 7 StGB.

Aber:

- Keine Pflicht zur Einrichtung von Ambulanzen.
- Keine Pflicht bestehender Ambulanzen bestimmte Klienten aufzunehmen.

Offenbarungspflichten

§§ 68a Abs. 8, 68b Abs. 5 StGB

- Informationsbedürfnis vs. Schweigepflicht
- BVerfG vom 6. Juni 2006:
Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht müssen zwar im überwiegenden Allgemeininteresse hingenommen werden, bedürften aber einer gesetzlichen Grundlage.

Offenbarungspflichten

§ 68a Abs. 8 StGB

Satz 1: Gegenseitige Informationspflichten zum Zweck der Hilfe

Satz 2: Mitteilungspflichten der for. Ambulanz

- Nr. 1 zur Überwachung von Therapie- oder Vorstellungsweisungen
- Nr. 2 und 3 zur Verhinderung weiterer Straftaten

Satz 3: Beschränkung der Nutzung von Informationen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Rückfälligkeit

- Anordnungsfälle 84 %
- Vollverbüßer m. FA 70 %
- Vollverbüßer o. FA 64 %
- § 64 m. Strafe 63 %
- § 64 o. Strafe 56 %
- § 66 51 %
- § 63 m. Strafe 35 %
- § 63 o. Strafe 12 %